



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## **Per E-Mail**


Herrn [REDACTED]

Datum 1. September 2021

Name LfdI BW

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 8. Mai „Impfstoffbestand“ an das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
Ihr Schreiben vom 14. Juli 2021  
Frag den Staat #220036

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde, Sie begehren Auskunft über den Impfstoffbestand und haben bisher vom Sozialministerium keine Antwort erhalten.

Wir haben das Sozialministerium mit Datum von heute zur Beantwortung Ihrer Anfrage und Stellungnahme uns gegenüber aufgefordert und folgende rechtlichen Hinweise erteilt:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 und 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und begründet darzulegen.

Weitere Informationen zum LIFG finden Sie in unserem Praxisratgeber: [Leitfaden-LIFG-BaWü-Stand-08.09.2020.pdf \(datenschutz.de\)](#)

Sobald uns das Ministerium antwortet, werden wir Sie informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg